

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Slavischen Instituts

vom 18.09.2001

Der Senat der Universität Heidelberg hat aufgrund von § 28 Abs. 5 UG am 18.09.2001 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

1. Abschnitt: VERWALTUNGSORDNUNG

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

1. Das Slavische Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg.
2. Es dient den Benutzungsberechtigten zur Durchführung von Forschung, Lehre und Studium im Fach Slavische Philologie.

§ 2 Leitung

1. Das Slavische Institut wird von einem für zwei Jahre gewählten Direktor geleitet. Dieser wird von einem stellvertretenden Direktor auf die Dauer von zwei Jahren vertreten. Wählbar sind alle leitungsbefugten Professoren. Für die Wahl des Direktors und seines Stellvertreters sind alle Professoren wahlberechtigt, die ihren Arbeitsbereich am Slavischen Institut haben.
2. Der Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er beantragt insbesondere die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem Slavischen Institut zugeordneten Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 10-12 und 14 Universitätsgesetz.
3. Der Direktor ist unbeschadet der §§ 74 Satz 2, 83 Abs. 1, Satz 3 Universitätsgesetz Vorgesetzter der dem Slavischen Institut zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Hilfskräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter des Slavischen Instituts.
Die Dienstaufsicht über das Slavische Institut hat der Dekan der Neuphilologischen Fakultät.
4. Der Direktor beruft in der Regel alle vier Wochen, wenigstens alle acht Wochen, eine Dienstbesprechung ein, an der alle am Slavischen Institut hauptberuflich tätigen Professoren berechtigt sind teilzunehmen.
Der Direktor gibt den am Slavischen Institut hauptberuflich tätigen Professoren Informationen und Auskünfte in allen Fragen der laufenden Verwaltung.

5. Der Direktor führt unbeschadet der Rechte des Direktors der Universitätsbibliothek die Aufsicht über die Institutsbibliothek und regelt deren Organisation, Benutzung und Öffnungszeit.
6. Der Direktor übt vorbehaltlich des § 104 Satz 2 Universitätsgesetz in den Räumen des Slavischen Instituts das Hausrecht aus.

§ 3

Rücktritt

Der Direktor oder sein Stellvertreter kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Dekan schriftlich mitzuteilen. Bestehen gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Dekan unterrichtet das Rektorat.

§ 4

Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

1. Das Slavische Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel. Im übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheit in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. § 9 Landshaushaltsordnung, §§ 21 bis 26 und 122 UG bleiben unberührt.
2. Der Direktor erstellt unter beratender Mitwirkung aller am Slavischen Institut hauptberuflich tätigen Professoren die Anträge für den Haushaltsvorschlag und leitet sie dem Dekan der Fakultät zu. In gleicher Weise ist bei allen übrigen Personal- und Sachmittelanträgen zu verfahren.
3. Der Direktor entscheidet nach Beratung mit allen am Institut hauptberuflich tätigen Professoren über die Verwendung der dem Slavischen Institut zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie über die Benutzung der Räume unter Beachtung des Teilhaberechts der am Slavischen Institut hauptberuflich tätigen Professoren und etwaiger Auflagen des Rektorats; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

2. Abschnitt: BENUTZUNGSORDNUNG

§ 5 Benutzung, Benutzerkreis, Hausordnung

1. Universitätsmitglieder, deren Studien- oder Arbeitsbereich dem Slavischen Institut zugeordnet ist, oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Fach Slavische Philologie betreiben, sind uneingeschränkt berechtigt, das Institut zu benutzen. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren, deren Arbeitsbereich dem Institut zugeordnet war, sowie Privatdozenten, deren Arbeitsbereich dem Institut zugeordnet ist, sind berechtigt, das Institut entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen.
2. Andere Mitglieder der Universität sowie andere Personen können vom Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Bewerber nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Instituts durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Slavische Institut und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sowie der Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.
2. Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabe erfüllt werden kann.
Insbesondere haben sie
 - 1.) auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
 - 2.) das Institut und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu benutzen;
 - 3.) Beschädigungen im Institut und seinen Einrichtungen oder Störungen unverzüglich dem Direktor zu melden;
 - 4.) in den Räumen des Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Instituts Folge zu leisten.
3. Der Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

§ 7 Ausschluß von der Benutzung

Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Der Ausschluß berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Der Anspruch der Universität auf ein festgesetztes Entgelt bleibt bestehen. Dem Benutzungsberechtigten stehen Schadensersatzansprüche auf Grund des Ausschlusses nicht zu.

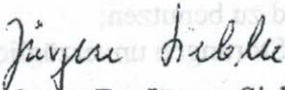
§ 8 Entgelt

1. Die Benutzung des Instituts durch Mitglieder der Universität ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.
2. Für die Benutzung des Instituts durch Nichtmitglieder der Universität setzt der Direktor ein kostendeckendes privatrechtliches Entgelt fest. Können die Kosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden, so sind sie zu schätzen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
Gleichzeitig tritt die VBO vom 26.10.1983 außer Kraft.

Heidelberg, den 18.09.2001


Professor Dr. Jürgen Siebke
Rektor